

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0267-I/A/15/2015

Wien, am 7. September 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 5940/J des Abgeordneten Josef Riemer und weiterer Abgeordneter
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Berichte über im Vorjahr durchgeführte Tiertransportkontrollen und dabei festgestellte Verstöße sind von den Landeshauptleuten jährlich bis 31. Jänner zu übermitteln, weshalb derzeit noch keine Daten für 2015 vorliegen. Da die Kontrolle von Tiertransporten durch mehrere Behörden erfolgt, ist eine unterjährige Berichtslegung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Für die Jahre 2010 bis 2014 wurden folgende Daten berichtet:

	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamtanzahl Kontrollen	115.145	140.037	126.042	136.450	140.085
Gesamtanzahl der Transporte mit Verstößen	1.879	2.125	2.331	2.095	1.757
davon mit Schmerzen, Schäden oder Leiden	109	307	22	94	99

Fragen 2 bis 4:

Die Durchführung der Kontrollen und die Sanktionierung festgestellter Verstöße erfolgt durch die lokalen Veterinärbehörden, wobei die Strafbestimmungen im Detail im § 21 des österreichischen Tiertransportgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 54/2007, idgF. geregelt sind.

Fragen 5 und 6:

Aufgrund der - direkt anzuwendenden - EU Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005 und dem Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der EU bestehen keine Möglichkeiten zur Verhinderung von Lebendtiertransporten, die über die bereits durch das österreichische Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007, idgF. erfolgten nationalen Limitierungen hinausgehen.

Die Beförderungsdauer österreichischer Schlachttiertransporte (Ursprungs- und Bestimmungsort in Österreich) ist bereits jetzt mit maximal 4,5 h (in Ausnahmefällen bis 8,5 h) begrenzt (§ 18 des Tiertransportgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 54/2007, idgF.). Internationale Transporte unterliegen der EU Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005, in der die maximalen Beförderungszeiten verbindlich geregelt sind.

Limitierungen der maximalen Beförderungsdauer werden von meinem Ressort als zielführender angesehen als Verpflichtungen zur Anfahrt des nächstgelegenen Schlachthofes.

Frage 7:

Entsprechende Forderungen zur Limitierung von Schlachttiertransporten sowie einer generellen Revision der EU-Verordnung wurden von Österreich und anderen Mitgliedstaaten bereits mehrfach bei der Europäischen Kommission eingebracht, fanden jedoch bis dato keine Mehrheit unter den Mitgliedstaaten.

Bei Transporten von Tieren zu anderen Zwecken als zur Schlachtung (Zuchttiere, Sportpferde etc.) wird die derzeitige jeweilige maximale Beförderungsdauer als prinzipiell ausreichend erachtet, wobei in Detailbereichen Optimierungen wünschenswert wären.

Frage 8:

Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungszeiten und Ruhezeiten sind im Detail in Anhang I, Kapitel V der EU Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005 geregelt.

Stark verkürzt dargestellt, ergibt sich jeweils die folgende maximale Beförderungsdauer, die jedoch nur unter Einhaltung bestimmter Vorgaben in Anspruch genommen werden darf:

- Kälber, Lämmer, Zickel, Fohlen, nicht abgesetzte Ferkel: 9 h – mind. 1 h Pause (Fütterung) – weitere 9 h
- Schweine: 24 h, sofern ständige Wasserversorgung gewährleistet ist
- Equiden: 24 h, wenn diese alle 8 h getränkt werden
- adulte Rinder, Schafe, Ziegen: 14 h – mind. 1 h Pause – weitere 14 h


Frage 9:

Kontrolliert wird im Rahmen der Tiertransportkontrollen auf der Straße und am Bestimmungsort, anhand der Aufzeichnungen der Tiertransportunternehmen. Bei Langstreckentransporten (Beförderungsdauer über 8 h) erfolgt vor Abfahrt zusätzlich eine Kontrolle der Transportplanung durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin.

Bei Langstreckentransporten kann die Einhaltung der Vorgaben zudem anhand von Aufzeichnungen des für Langstreckentransportmittel vorgeschriebenen Navigationssystems kontrolliert werden.

Bei internationalen Transporten besteht eine Dokumentationspflicht in der TRACES Datenbank der EU (TRAdE Control and Expert System). Behördliche Feststellungen allfälliger Überschreitungen der maximalen Beförderungsdauer oder Nichteinhaltung von Pausen erfolgen automatisiert an die jeweils betroffenen Mitgliedstaaten.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	nIT7M70grXxv8NsNvst+Q36tPakBuiBri5awGazxyODun8+ECO3fBV3jAIB1nmrk Tz//4ocyX+vhZHjB7urbxCKwVeRZqvaefMecCbcCLqoTDQOOZ5Sy9t3mD155eNzPY lxm4KgGnFn4iDPskNT82bnrdUtKZCON7I40meEFc=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-08T08:39:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	